

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.^a Ulrike Temmer

GZ: A 8 – 18561/06 - 53

Personal-, Finanz- Beteiligungs- und
Immobilienausschuss

Betreff: Kunsthaus Graz GmbH
Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der
Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz;
Generalversammlung

BerichterstellerIn:

.....
Graz, 4.7.2013

Einleitung:

Die Gesellschaft Kunsthaus Graz GmbH plant eine Generalversammlung, der Termin ist noch nicht bekannt, mit folgender Tagesordnung herbeizuführen:

1. Begrüßung
2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012
Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird genehmigt und gilt damit als festgestellt.
3. Verwendung des Bilanzergebnisses per 31.12.2012. Zur Sicherstellung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses, entsprechend der Beschlussfassung des Aufsichtsrats, wird die Auflösung von Kapitalrücklagen i.H. von € 1.380.262,48 genehmigt
4. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012
5. Informationsbericht zur aktuellen Geschäftstätigkeit
6. Übernahme der Leasingadministration durch die Finanzdirektion
7. Wechsel in der Geschäftsführung
8. Allfälliges

Der Jahresabschluss der Kunsthaus Graz GmbH zum 31.12.2012 wurde durch die Baumgartner & Grienschgl GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 8010 Graz, Elisabethstraße 40, erstellt.

Auszug aus Soll-Ist-Vergleich 2012:

Laut des von der Kunsthaus Graz GmbH übermittelten Jahres Soll-Ist Vergleiches 2012, stellen sich Budget- und Ist- Zahlen in der Jahres G&V 2011 wie folgt dar:

	Budget Gesamtjahr bzw Dez 2012	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2012	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
Umsatzerlöse	395	402	7	1,77
Leistungsentgelte Stadt Graz in Umsätzen ausgew GesZuschüsse aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz	0	0	0	
Personalaufwand	0	0	0	
Sachaufwand	2.096	2.117	21	1,00
EBDIT	-1.701	-1.715	-14	0,82
Abschreibung	4	4	0	0,00
EBIT	-1.705	-1.719	-14	0,82
Zinsen	124	124	0	0,00
Ertragsteuer	2	2	0	0,00
Ergebnis	-1.831	-1.845	-14	0,76
Investitionen	0	5	5	

Zu 2. – Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012

Rechtliche Verhältnisse:

Gründung: Die Kunsthaus Graz GmbH wurde mit Beschluss zur formwechselnden Umwandlung gemäß §§ 239 ff AktG in der Hauptversammlung vom 31.8.2004 der Vorgängergesellschaft, der Kunsthaus Graz AG, errichtet. Die Eintragung der formwechselnden Umwandlung im Firmenbuch erfolgte beim Landesgericht für ZRS Graz am 12.10.2004.

Beim Unternehmen handelt es sich um eine kleine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des § 221 Abs 1 UGB.

Firmenbuch: Die Eintragung der Gesellschaft erfolgte im Firmenbuch des LG f. ZRS Graz, unter FN 47307 w.

Gesellschaftssitz: Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 8020 Graz, Stigergasse 2/III.Stock

Unternehmensgegenstand: Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von eigenem Grundbesitz sowie von eigenem Kapitalvermögen.

Beteiligungsverhältnisse:

<u>Name</u>	<u>Anteil Stammkapital</u>	<u>%</u>
Stadt Graz	EUR 69.065,0095,0	
GBG Gebäude- und Bau- management GmbH	EUR 3.635,00	5,0
	EUR 72.700,00	100,0

Mit Gesellschaftsvertrag vom 14.1.2004 wurde eine typisch stille Gesellschaft des Landes Steiermark an der Kunsthaus Graz errichtet. Das Ausmaß der Beteiligung an dem nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Gewinn und Verlust beträgt 95%.

Geschäftsführung: Als Geschäftsführer der Kunsthaus Graz GmbH fungierte im Geschäftsjahr 2011 Dr. Rudolf Ebner. Er vertritt seit 12.10.2004 allein und selbstständig.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft umfasst sieben Mitglieder.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer 2012 betrug 1, davon 0 Arbeiter und 1 Angestellter.

Zu 3. - Beschluss über die Verwendung des Bilanzergebnisses per 31.12.2012:

Der Aufsichtsrat stellte nach Prüfung in seiner Sitzung am 2.5.2013 einstimmig fest, dass der Generalversammlung die Annahme des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 empfohlen werden kann. Im Geschäftsjahr 2012 entstand ein Jahresfehlbetrag i.H.v. € -1.844.997,74. Zur Sicherstellung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses wird vom Aufsichtsrat die Auflösung von Kapitalrücklagen i.H.v. € 1.380.262,48 genehmigt.

Zu 4. - Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates:

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der vorstehenden Ausführungen wird vorgeschlagen, dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Kunsthaus Graz GmbH die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 zu erteilen.

Zu 5. – Informationsbericht zur aktuellen Geschäftstätigkeit

Dazu ist auszuführen, dass die Gesellschaft die Errichtungsgesellschaft für das Kunsthaus Graz war und ist. Geschäftszweck ist die Vermietung des Objektes.

Durch den Abschluss von langfristigen Bestandverträgen mit der Universalmuseum Joanneum GmbH und der Fa. Kastner & Öhler Warenhaus AG und der abgeschlossenen Sanierung von allfällig versteckten Mängeln, Mängelbhebungen, Investitionsverbesserungen am Kunsthaus und dem zwischenzeitigen Ablauf aller Gewährleistungsfristen, ergibt sich naturgemäß eine Reduktion des Geschäftsumfanges und hat die Gesellschaft keine Erlöse oder Erträge mehr zu erwirtschaften.

Die jährlichen Erlöse von ca. € 350.000,00 entstehen zum überwiegenden Teil aus der Weiterverrechnung der vorgeschriebenen Hausgebühren sowie Versicherungsprämien, die an die Mieter weiterverrechnet werden. Das bedeutet, dass diese Beträge – ohne Einflussnahme- durch die Stadt direkt oder indirekt (an die Leasinggesellschaft zur Weiterverrechnung) bzw. vom Versicherer zu übernehmen sind.

Der wesentlichste Punkt in den Aufwendungen ist die Beobachtung des jeweiligen im September verlaublichen 12 Monats Euribor, der die Basis der Vertragsfinanzierung ist. Die Gesellschaft ist Teil des Cash Poolings der Stadt Graz, Überweisungsnotwendigkeiten sind daher eher gering. Die laufenden Vertragsbelastungen werden wie vereinbart im Lastschriftverfahren abgebucht.

Aus der im vorigen dargestellten Reduktion des Geschäftsumfanges, der geringen Erlössumme aus der Weiterverrechnung von Gebühren und den Kontrollmechanismen durch die Beteiligungsverwaltung der Stadt Graz, ergibt sich, dass die Prüfung einer Fusionierung der Kunsthaus Graz GmbH mit der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH inklusive der Frage der Notwendigkeit einer Kontrolle durch einen Aufsichtsrat als zweckmäßig erachtet werden kann.

Zu 6. – Übernahme der Leasing-Administration durch die Finanzdirektion:

Im Zusammenhang mit der Leasingfinanzierung des Kunsthauses fällt die Beobachtung des jeweiligen September 12 Monatseuribor, der die Basis der Vertragsfinanzierung ist, an.

Aus Synergiegründen wird vorgeschlagen die Administration der Leasingfinanzierung durch die Finanzdirektion im Rahmen der Leasingverwaltung zu übernehmen.

Zu 7. – Wechsel in der Geschäftsführung:

Seitens des derzeitigen Geschäftsführers der Kunsthaus Graz GmbH, Dr. Rudolf Ebner, wurde mitgeteilt, dass er die Absicht habe, sich aus der Geschäftsführung zurückzuziehen, der genaue Zeitpunkt steht noch nicht fest.

Es wird daher vorgeschlagen, dass Mag.^a Susanne Radocha im Rahmen ihrer städtischen Funktion und ohne gesondertes Entgelt nach der Zurücklegung der Geschäftsführerfunktion durch Dr. Rudolf Ebner die Geschäftsführung der Kunsthaus GmbH vorerst bis zum 31.12.2013 übernimmt. Im Rahmen dieser Beauftragung soll eine Fusionierung der Kunsthaus Graz GmbH mit der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH geprüft werden und soll bis Ende 2013 dem Gemeinderat ein Bericht darüber vorgelegt werden.

Dem Vertreter der Stadt Graz in der Kunsthaus Graz GmbH, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi, ist die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Generalversammlung, der Termin ist noch nicht bekannt, gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 8/2012, zu erteilen. Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 8/2012 beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Kunsthaus Graz GmbH, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi, wird ermächtigt in der Generalversammlung, der Termin ist noch nicht bekannt, folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zu 2. - Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2012
2. Zu 3. – Zustimmung zur Verwendung des Bilanzergebnisses per 31.12.2012. Im Geschäftsjahr 2012 entstand ein Jahresfehlbetrag i.H.v. € -1.844.997,74. Zur Sicherstellung eines

ausgeglichenen Jahresergebnisses wird die Auflösung von nicht gebundenen Kapitalrücklagen i.H. von € 1.380.262,48 genehmigt

3. Zu 4. – Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012
4. Zu 5. - Informationsbericht zur aktuellen Geschäftstätigkeit
5. Zu 6. – Zustimmung zur Übernahme der Leasingadministration durch die Finanzdirektion
6. Zu 7. – Zustimmung zum Wechsel in der Geschäftsführung
 - Zustimmung zu Zurücklegung der Geschäftsführerfunktion von Dr. Rudolf Ebner
 - Zustimmung zur Bestellung von Mag.^a Susanne Radocha im Rahmen ihrer städtischen Funktion und ohne gesondertes Entgelt als Geschäftsführerin der Kunsthaus Graz GmbH bis zum 31.12.2013 verbunden mit dem Auftrag eine Fusionierung der Kunsthaus Graz GmbH mit der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH zu prüfen und Berichterstattung an den Gemeinderat bis Ende 2013

Beilagen in elektronischer Form übermittelt

Jahresabschluss zum 31.12.2012

Gesellschaftsvertrag

Beilagen in Papierform:

Vollmacht

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Ulrike Temmer

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

Entwurf

baumgartner & grienschgl

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2012

Kunsthhaus Graz GmbH

8020 Graz

Der Jahresabschluss wurde von Baumgartner & Grienschgl GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Graz, aufgrund der vom Unternehmen erhaltenen Unterlagen und Auskünfte unter Anwendung des UGB auf Basis der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder erstellt. Hiebei wurden die Bewertung von Positionen des Jahresabschlusses sowie deren Vollständigkeit nicht geprüft.

Baumgartner & Grienschgl GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

A - 8010 Graz, Elisabethstraße 40, TEL. +43 (316) 322044-0, FAX +43 (316) 322044-76

www.baumgartner.grienschgl.at; e-mail: office@baumgartner.grienschgl.at

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2012	1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012	2
Anhang	3
I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
1. Anlagevermögen	3
2. Umlaufvermögen	3
3. Rückstellungen	4
4. Verbindlichkeiten	4
II. Sonstiges	4
1. Aperiodische Aufwendungen und Erträge	4
2. Fristigkeiten	4
III. Rechtliche Verhältnisse, Organe, Arbeitnehmer	4
A. Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2012 in EUR (Vorjahr in TEUR)	5
1. Forderungen	5
1.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5
1.2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	5
2. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	5
3. Rückstellungen	5
3.1. sonstige Rückstellungen	5
4. Verbindlichkeiten	6
4.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6
4.2. sonstige Verbindlichkeiten	6
5. Rechnungsabgrenzungsposten	6
B. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012 in EUR (Vorjahr in TEUR)	7
1. Umsatzerlöse	7
1.1. Leistungserlöse	7
1.2. übrige	7
2. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	7
3. Abschreibungen	7
3.1. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	7
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	8
4.1. Steuern, soweit nicht vom Einkommen und Ertrag	8
4.2. übrige	8
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9

7.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	9
8.	Auflösung von Kapitalrücklagen	9
	Anlagenspiegel	10
	Ergänzende Angaben	11
	Abschließende Bemerkungen	11
	Rechtliche Verhältnisse	15
	Steuerliche Verhältnisse	16

Entwurf

Bilanz zum 31. Dezember 2012 in EUR (Vorjahr in TEUR)

Aktiva	31.12.2012	31.12.2011	Passiva	31.12.2012	31.12.2011
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital		
1. Lizenzen	0,02	0	Stammeinlage	72.700,00	73
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklagen		
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund			1. nicht gebundene	6.510.770,91	5.362
a. Grundwert	182.261,44	182		6.583.470,91	5.434
b. Gebäudewert	0,01	0			
	182.261,45	182	B. Rückstellungen		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.336,69	5	1. sonstige Rückstellungen	12.750,00	13
	187.598,14	187			
	187.598,16	187	C. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	92
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.070,89	11
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.249,14	170	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	-1
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	8.636.917,99	7.934	4. Verbindlichkeiten gegenüber stillen Gesellschaftern	0,00	465
	8.644.167,13	8.104	5. sonstige Verbindlichkeiten	3.535,04	34
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	26.256,81	0	davon aus Steuern	0,00	0
	8.670.423,94	8.104	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.760,04	2
				24.605,93	601
Summe Aktiva	8.858.022,10	8.291	D. Rechnungsabgrenzungsposten	2.237.195,26	2.243
			Summe Passiva	8.858.022,10	8.291

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom
1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012 in EUR (Vorjahr in TEUR)**

	2012	2011
1. Umsatzerlöse	357.558,10	507
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. übrige	44.513,91	76
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-30.879,68	-31
4. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.359,45	-4
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit nicht vom Einkommen und Ertrag	-32.529,31	-218
b. übrige	-2.053.589,41	-1.958
	<u>-2.086.118,72</u>	<u>-2.177</u>
6. Betriebserfolg	-1.719.285,84	-1.629
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	291,52	1
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-124.253,42</u>	<u>-129</u>
9. Finanzerfolg	<u>-123.961,90</u>	<u>-127</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.843.247,74	-1.756
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-1.750,00</u>	<u>-2</u>
12. Jahresfehlbetrag	-1.844.997,74	-1.758
13. Gewinnanteile anderer Gesellschafter	464.735,26	1.670
14. Auflösung von Kapitalrücklagen	<u>1.380.262,48</u>	<u>88</u>
15. Jahresgewinn	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0</u></u>

ANHANG zum Jahresabschluss per 31. Dezember 2012

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses werden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 196 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 235 UGB vorgenommen.

1. Anlagevermögen

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Die planmäßige Abschreibung (§ 204 Abs. 1 UGB) wird linear vorgenommen. Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 4 Jahren zugrundegelegt.

b) Sachanlagevermögen

Die planmäßige Abschreibung (§ 204 Abs. 1 UGB) wird linear vorgenommen. Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

- Gebäude: 50 Jahre
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: 4 – 10 Jahre

Geringwertige Vermögensgegenstände im Sinne des § 13 EStG werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

2. Umlaufvermögen

a) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

3. Rückstellungen

a) Übrige Rückstellungen

Die übrigen Rückstellungen werden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsgrundsatz in der Höhe des voraussichtlichen Anfalls gebildet. Rückstellungen werden, soweit sie nicht verwendet wurden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

II. Sonstiges

1. Aperiodische Aufwendungen und Erträge

Erträge und Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, werden, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind, in den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung angegeben.

2. Fristigkeiten

Soweit in den Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen nichts anderes angegeben ist, haben die Forderungen und Verbindlichkeiten eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über fünf Jahren werden - sofern vorhanden - im Verbindlichkeitspiegel gesondert ausgewiesen.

III. Rechtliche Verhältnisse, Organe, Arbeitnehmer

Das Unternehmen ist im Firmenbuch des LG für Zivilrechtssachen Graz unter der Firmenbuchnummer 47307 w eingetragen.

Geschäftsführer des Unternehmens im Geschäftsjahr war Herr Dr. Rudolf Ebner, Graz.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer 2012 betrug 1, davon 0 Arbeiter und 1 Angestellte (VJ 1, davon 0 Arbeiter und 1 Angestellte).

A. Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2012 in EUR (Vorjahr in TEUR)**1. Forderungen**

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.249,14	7.249,14	0,00
Vorjahr	169.722,85	169.722,85	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	8.636.917,99	55.087,35	8.581.830,64
Vorjahr	7.934.195,92	52.431,84	7.881.764,08
SUMME FORDERUNGEN	8.644.167,13	62.336,49	8.581.830,64
VORJAHR	8.103.918,77	222.154,69	7.881.764,08

1.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2012 EUR	31.12.2011 TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Inland	<u>7.249,14</u>	<u>170</u>

1.2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

	31.12.2012 EUR	31.12.2011 TEUR
Kautionen - KH Leasing GmbH	8.581.800,64	7.882
Kaution Parkplatz Minoriten	30,00	0
Forderungen sonstige	0,13	33
Verrechnungskonto Finanzamt	55.087,22	20
	<u>8.636.917,99</u>	<u>7.934</u>

2. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2012 EUR	31.12.2011 TEUR
Kassa in Inlandswährung	20,35	0
Bank Austria Kto.51429162505	26.236,46	0
	<u>26.256,81</u>	<u>0</u>

3. Rückstellungen**3.1. sonstige Rückstellungen**

	31.12.2012 EUR	31.12.2011 TEUR
Rückstellungen für Rechts- u.Beratungskosten	<u>12.750,00</u>	<u>13</u>

4. Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
VERBINDLICHKEITEN		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
Vorjahr	92.287,10	92.287,10
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.070,89	21.070,89
Vorjahr	11.186,49	11.186,49
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
Vorjahr	-675,69	-675,69
Verbindlichkeiten gegenüber stillen Gesellschaftern	0,00	0,00
Vorjahr	464.735,26	464.735,26
sonstige Verbindlichkeiten	3.535,04	3.535,04
Vorjahr	33.614,19	33.614,19
<i>davon aus Steuern</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>54,75</i>	<i>54,75</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>1.760,04</i>	<i>1.760,04</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>1.600,32</i>	<i>1.600,32</i>
SUMME VERBINDLICHKEITEN	24.605,93	24.605,93
VORJAHR	601.147,35	601.147,35

4.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31.12.2012 EUR	31.12.2011 TEUR
Bank Austria Kto.51429162505	0,00	92

4.2. sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2012 EUR	31.12.2011 TEUR
Verbindlichkeiten sonstige	1.775,00	32
Verbindlichkeiten Gemeinde - KommSt	0,00	0
Verbindlichkeiten Gebietskrankenkasse	1.760,04	2
	3.535,04	34

5. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2012 EUR	31.12.2011 TEUR
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.237.195,26	2.243

B. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012 in EUR (Vorjahr in TEUR)

1. Umsatzerlöse

1.1. Leistungserlöse

	2012 EUR	2011 TEUR
Mieterlöse Landesmuseum	198.975,99	339
Mieterlöse + BK GBG Mariahilferstr.2	1,10	9
Mieterlöse + BK LIG Mariahilferstr. 4	0,00	3
Mieterlöse + BK Tiefgarage	143.580,01	155
Erlöse sonstige ohne USt	15.001,00	0
	<u>357.558,10</u>	<u>507</u>

1.2. übrige

	2012 EUR	2011 TEUR
Weiterverrechneter Bauzins	44.439,84	44
Erträge sonstige (Rückerstattung BK)	0,00	32
Außerordentliche Erträge	74,07	0
	<u>44.513,91</u>	<u>76</u>

**2. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene
Herstellungsleistungen**

	2012 EUR	2011 TEUR
Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-30.879,68</u>	<u>-31</u>

3. Abschreibungen

**3.1. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens
und Sachanlagen**

	2012 EUR	2011 TEUR
planm. Abschreibung BGA	-4.098,73	-4
Abschreibung geringw. Wirtschaftsgüter	-260,72	-1
	<u>-4.359,45</u>	<u>-4</u>

4. sonstige betriebliche Aufwendungen

4.1. Steuern, soweit nicht vom Einkommen und Ertrag

	2012 EUR	2011 TEUR
Grundsteuer	-32.170,79	-218
Tourismusabgabe	-113,00	0
Gebühren, Stempelmarken, Verw.Abgaben	-245,52	0
	<u>-32.529,31</u>	<u>-218</u>

4.2. übrige

	2012 EUR	2011 TEUR
Instandhaltung		
Instandhaltung Gebäude	-15.976,35	0
Instandhaltungsaufwand sonstiger	-37.868,52	-19
	<u>-53.844,87</u>	<u>-19</u>
Versicherungen		
Versicherungsaufwand	-55.644,96	-54
Transportaufwand		
Transporte durch Dritte	-9,25	0
Postgebühren und Telefon		
Telefon, Telex und Telefax	-2.059,98	-2
Porto und sonstige Postgebühren	-0,68	0
	<u>-2.060,66</u>	<u>-2</u>
Miet- und Pachtufwand, Leasing		
Mietaufwand	-11.280,96	-11
Mietaufwand neu/Parkplatz	-600,00	-1
Bauzins gem. Baurechtsvertrag	-44.439,96	-44
Leasingaufwand Einrichtung	-41.430,07	-45
Leasingaufwand Kunsthhaus Graz	-1.755.459,56	-1.673
	<u>-1.853.210,55</u>	<u>-1.775</u>
Rechts- und Beratungsaufwand		
Buchhaltungsaufwand	-2.737,32	-3
Lohnverrechnungsaufwand	-306,90	0
Rechtsberatungsaufwand	0,00	-10
Kostenübern.Bil-/Prüfungskos. KH Le	-11.000,00	-18
Steuerberatung	-1.750,00	-8
Beratungsaufwand sonstiger	-10.199,11	-9
Verwaltungshonorar Liegenschaft	-8.916,90	-9
	<u>-34.910,23</u>	<u>-56</u>
Büro- und Verwaltungsaufwand		
Büromaterialverbrauch	-494,76	0
Kopien und sonstige Druckkosten	-494,90	-1
	<u>-989,66</u>	<u>-1</u>
Aufwand für die Geschäftsführung		
Geschäftsführerentgelt	-27.579,35	-27

Werbeaufwand

Inserate	-102,80	0
Bewirtungsaufwendungen	-260,24	-1
Spenden und Trinkgelder (n.abzf.)	-13,60	0
	<u>-376,64</u>	<u>-1</u>

diverse betriebliche Aufwendungen

Bewachungsaufwand	-1.432,20	-1
Müllentsorgung und Kanalgebühren	-23.531,04	-22
	<u>-24.963,24</u>	<u>-24</u>
	<u>-2.053.589,41</u>	<u>-1.958</u>

5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2012 EUR	2011 TEUR
Zinserträge aus Bankguthaben	0,00	1
Zinserträge sonstige	291,52	0
	<u>291,52</u>	<u>1</u>

6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2012 EUR	2011 TEUR
Zinsen für Bankkredite, Darlehen	-123.369,00	-129
Zinsen sonstige	-884,42	0
	<u>-124.253,42</u>	<u>-129</u>

7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	2012 EUR	2011 TEUR
Körperschaftsteuer	-1.750,00	-2

8. Auflösung von Kapitalrücklagen

	2012 EUR	2011 TEUR
Auflösung nicht gebundener Kapitalrücklagen	1.380.262,48	88

Entwurf
Entwicklung des Anlagevermögens
für das Geschäftsjahr vom
1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 01.01.2012	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 31.12.2012	Stand 01.01.2012	Zugang	Abgang	Zuschreibung	Stand 31.12.2012	Stand 31.12.2011	Stand 31.12.2012
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Lizenzen	1.795,00	0,00	0,00	0,00	1.795,00	1.794,98	0,00	0,00	0,00	1.794,98	0,02	0,02
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund												
a Grundwert	182.261,44	0,00	0,00	0,00	182.261,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	182.261,44	182.261,44
b Gebäudewert	104.238,05	0,00	0,00	0,00	104.238,05	104.238,04	0,00	0,00	0,00	104.238,04	0,01	0,01
	286.499,49	0,00	0,00	0,00	286.499,49	104.238,04	0,00	0,00	0,00	104.238,04	182.261,45	182.261,45
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	68.527,61	4.578,12	0,00	260,72	72.845,01	63.409,59	4.359,45	260,72	0,00	67.508,32	5.118,02	5.336,69
	355.027,10	4.578,12	0,00	260,72	359.344,50	167.647,63	4.359,45	260,72	0,00	171.746,36	187.379,47	187.598,14
SUMME ANLAGENSPIEGEL	356.822,10	4.578,12	0,00	260,72	361.139,50	169.442,61	4.359,45	260,72	0,00	173.541,34	187.379,49	187.598,16

Ergänzende Angaben

Mitglieder der Geschäftsführung im Geschäftsjahr waren:

Dr. Rudolf Ebner, geb. 27.08.1942, vertritt seit 12.10.2004 selbständig (nach Eintragung der formwechselnden Umwandlung im Firmenbuch). Seit 1.1.2000 vertrat er selbständig als Vorstand die Vorgängergesellschaft Kunsthhaus Graz AG.

Der Aufsichtsrat der Kunsthhaus Graz GmbH setzte sich im Geschäftsjahr aus folgenden Personen zusammen:

Stadtrat Univ.Do. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüsç, geb. 28.07.1948
Vorsitzender seit 12.10.2004

Mag. Sepp-Michael Steinle, geb. 21.09.1944
Stellvertreter des Vorsitzenden seit 12.10.2004

Mag. Brigitte Schlick, geb. 17.04.1970
Mitglied seit 10.11.2010

Mag. DDr. Gabriele Russ, geb. 13.01.1962
Mitglied bis 25.07.2012

DI Barbara Binder, geb. 29.09.1974
Mitglied seit 12.10.2004

Mag. Ingo List, geb. 07.05.1973
Mitglied seit 25.10.2007

Heinrich Fischer, geb. 25.09.1961
Mitglied bis 25.07.2012

Mag. Silvia Fischer, geb. 18.06.1974
Mitglied seit 10.10.2012

Daniela Gemeinbauer, geb. 23.03.1965
Mitglied seit 10.10.2012

Abschließende Bemerkungen

Der unterfertigende Geschäftsführer der Gesellschaft erklärt, dass er den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt hat.

Graz, am

(Dr. Rudolf Ebner)

Rechtliche Verhältnisse

1. Die Kunsthhaus Graz GmbH wurde mit Beschluss zur formwechselnden Umwandlung gemäß §§ 239 ff AktG in der Hauptversammlung vom 31.08.2004 der Vorgängergesellschaft, der Kunsthhaus Graz AG, errichtet. Die Eintragung der formwechselnden Umwandlung im Firmenbuch erfolgte beim Landesgericht für ZRS Graz am 12.10.2004. Beim Unternehmen handelt es sich um eine kleine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des § 221 Abs 1 UGB.

Die Vorgängergesellschaft Kunsthhaus Graz AG wurde ebenfalls mit Beschluss zur formwechselnden Umwandlung und Änderung der bisherigen Firma in der Generalversammlung vom 15.09.1999 der Vorgängergesellschaft, der Brüder Lechner GmbH, unter der Firma "Kunsthhaus Graz AG" errichtet. Die Eintragung der formwechselnden Umwandlung und Änderung der Firma im Firmenbuch erfolgte beim Landesgericht für ZRS Graz am 19.10.1999 unter der Nummer FN 47307 w.

2. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 8020 Graz, Stigergasse 2/III. Stock.
3. Stichtag für die Jahresabschlusserstellung ist der 31.12. eines jeden Jahres.
4. Die Firma lautet auf:

Kunsthhaus Graz GmbH

5. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von eigenem Grundbesitz sowie von eigenem Kapitalvermögen.
6. Die Beteiligungsverhältnisse zum Bilanzstichtag stellen sich wie folgt dar:

Name und Anschrift der Gesellschafter	Anteil am Stammkapital	
	absolut in Euro	in %
Stadt Graz, Rathaus, Hauptplatz, 8010 Graz	69.065,00	95,00%
GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, Brückenkopfgasse 1/4, 8020 Graz, FN 165279 h	3.635,00	5,00%
	72.700,00	100,00%

Das Stammkapital ist zur Gänze aufgebracht.

7. Mit Gesellschaftsvertrag vom 14. Jänner 2004 wurde eine typisch stille Gesellschaft des Landes Steiermark an der Kunsthhaus Graz errichtet. Das Ausmaß der Beteiligung an dem nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen ermittelten Gewinn und Verlust beträgt 95%. Die Verlustbeteiligung ist mit der Höhe der ursprünglichen Einzahlung begrenzt.
8. Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Generalversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen von ihnen selbständige Vertretungsbefugnis erteilen. Gegenwärtig wird die Gesellschaft durch Herrn Dr. Rudolf Ebner, Steinbergstrasse 52, 8052 Graz, als allein und selbständig vertretungsbefugtem Geschäftsführer vertreten.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Graz-Stadt unter der Steuernummer 989/8070, Team 25, geführt. Die Gewinnermittlung erfolgt gemäß § 5 Abs 1 EStG.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

I.

Gesellschafter, Firma, Sitz

- (1) Die folgenden Vertragsparteien
 1. die Stadt Graz und
 2. die Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft m. b. H., FN 165279 hsind Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Gesetzes vom 6.3.1906, Reichsgesetzblatt Nr. 58, in der derzeit geltenden Fassung, unter der Firma

Kunsthhaus Graz GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Graz.

II.

Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Fortsetzung der Tätigkeit der Kunsthaus Graz AG.
- (2) Die Gesellschaft ist durch formwechselnde Umwandlung der Kunsthaus Graz AG in eine GmbH gemäß § 239 AktG entstanden.

III.

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Erhaltung des „Kunsthauses Graz“, die Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie die Ausübung sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten, die Organisation von Ausstellungen und die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaftsteilen des Kunsthauses.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen.

IV.

Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 72.700,--
(Euro zweiundsiebzigttausendsiebenhundert).
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist von den Gesellschaftern wie folgt übernommen und zur Gänze bar einbezahlt worden:
- | | |
|--|-------------|
| a) Stadt Graz | € 69.065,-- |
| b) Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft m. b. H. | € 3.635,-- |

V.

Beginn, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt in der Rechtsform der GmbH mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit 01.01.2004 und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. Jänner und enden am darauffolgenden 31. Dezember.
- (3) Die Generalversammlung kann ein abweichendes Wirtschaftsjahr beschließen.

VII.

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführer
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Generalversammlung.

VIII.**Geschäftsführer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer.
- (1) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen selbstständig, wenn zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch je einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Geschäftsführern kann für den Fall des Vorhandenseins mehrerer Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss auch Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (2) Die Vertretung durch zwei Gesamtprokuristen ist mit der Einschränkung des § 49 HGB zulässig.
- (3) Die Firma der Gesellschaft wird derart gezeichnet, dass der Zeichnende dem Firmenwortlaut seine Unterschrift beisetzt. Prokuristen zeichnen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz.
- (4) Zum alleinigen Geschäftsführer gemäß Absatz 1 wird Herr Dr. Rudolf Ebner, geb. 27.8.1942, wohnhaft in 8052 Graz, Steinbergstraße 52, bestellt.
- (5) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer zu erlassen. Die in § 30 j Abs 5 GmbHG genannten Geschäfte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. Der Aufsichtsrat hat die Betragsgrenzen für die in § 30 j Abs 5 Z 4, 5 und 6 GmbHG genannten Rechtsgeschäfte festzulegen. Er kann Betragsgrenzen für die in § 30 j Abs 5 Z 1 und 2 GmbHG genannten Rechtsgeschäfte festlegen. Der Aufsichtsrat kann weitere Rechtshandlungen bestimmen, die von den Geschäftsführern nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so fassen sie Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hat der Aufsichtsrat einen Geschäftsführer zum Sprecher bestellt, so gibt bei Stimmengleichheit dessen Stimme den Ausschlag.
- (7) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten

sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (jährlicher Voranschlag, Jahresbericht).

- (8) Die Geschäftsführer haben weiters dem Aufsichtsrat vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht).
- (9) Bei wichtigem Anlass haben die Geschäftsführer dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten. Dies gilt auch für Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind (Sonderbericht).
- (10) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.
- (11) Sonderberichte können auch mündlich erstattet werden.
- (12) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat für den Umfang ihrer Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus einem Beschluss der Generalversammlung gem. § 35 GmbHG ergeben. Gegen Dritte Personen hat diese Beschränkung jedoch keine rechtliche Wirkung.
- (13) Die Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.
- (14) Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz, dass ein Verlust in der Höhe des halben Grundkapitals eingetreten ist, so haben die Geschäftsführer unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und dieser davon Mitteilung zu machen. Gleiches gilt, wenn die Geschäftsführer Grund zur Annahme haben, dass ein Verlust in dieser Höhe eingetreten ist.

IX.

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Generalversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (3) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. An weitere Voraussetzungen, insbesondere an das Vorliegen eines wichtigen Grundes, ist der Widerruf nicht gebunden.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige niederlegen.
- (5) Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine frühere Ersatzwahl ist zulässig, aber nicht verpflichtend. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist jedoch ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (6) Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Generalversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als beendet.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines ersten Stellvertreters gilt § 110 Abs 3 ArbVG.
- (8) Erhält bei einer Wahl keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

- (9) Die Wahl zum Vorsitzenden bzw. zum ersten oder zweiten Stellvertreter erfolgt mangels anderer Beschlussfassung im Aufsichtsrat für die Funktionsperiode des gewählten Mitglieds im Aufsichtsrat (§ 14, Abs 2). Danach ist eine Neuwahl erforderlich, auch wenn diese Person neuerlich von der Generalversammlung in den Aufsichtsrat gewählt wird.
- (10) Der Vorsitzende wie auch der erste oder zweite Stellvertreter kann seine Funktion im Aufsichtsrat unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige niederlegen. Die Funktion als Vorsitzender oder als erster oder zweiter Stellvertreter kann auch durch Abwahl vorzeitig beendet werden, wofür die besonderen Erfordernisse des § 110 Abs 3 ArbVG nicht gelten.
- (11) Eine Ersatzwahl ist unverzüglich durchzuführen, wenn der Vorsitzende oder der erste oder zweite Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheidet.
- (12) Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.
- (13) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift brieflich, telegrafisch oder fernschriftlich ein.
- (14) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (15) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (16) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen: das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Abs 3) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

- (17) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (18) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. Für die schriftlich Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Abs 4 entsprechend. Die Vertretung nach Abs 6 ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.
- (19) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden.
- (20) Die Bestimmungen der Absätze 13 bis 18 gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates. Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist der Ausschuss nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- (21) Der Entscheidung des gesamten Aufsichtsrates bleibt vorbehalten:
- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie für den Vorstand;
 - b) die Genehmigung des jährlichen Voranschlags;
 - c) die Billigung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über den Bericht an die Generalversammlung;
 - d) für den Fall der Bestellung mehrerer Geschäftsführer die Ernennung zum Sprecher der Geschäftsführung sowie der Widerruf dieser Ernennung.
- (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nur dann teilnehmen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (2) Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden, wenn dies vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter bestimmt oder von den Aufsichtsratsmitgliedern beschlossen wird.

- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, abzugeben.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Einsatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährlich Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt.

X.

Generalversammlung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse können unter den Voraussetzungen des § 34 GmbHG schriftlich oder in der Generalversammlung gefasst werden. Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem Ort, an dem zumindest ein Notar seinen Amtssitz hat, statt.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres stattzufinden.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung muss außer den in den §§ 36 und 37 GmbHG genannten Fällen ohne Verzug einberufen werden, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, darüber hinaus auch immer dann, wenn der Aufsichtsrat oder ein Gesellschafter, dessen Stammeinlage mindestens den zwanzigsten Teil des Stammkapitals beträgt, es schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
- (4) Die Generalversammlungen werden grundsätzlich durch die Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung zu einer Generalversammlung hat nachweislich, zum Beispiel mittels eingeschriebenen Briefes, per Fax oder per E-mail, unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen.
- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vertreter der Stadt Graz.
- (6) Je € 1.000,- (Euro eintausend) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, jedoch muss jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zustehen.
- (7) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Zur Beschlussfassung über den von den Geschäftsführern vorzulegenden jährlichen Voranschlag bedarf es jedoch einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

- (8) Die Vertretung von Gesellschaftern durch Bevollmächtigte ist nach Maßgabe des § 39 GmbHG zulässig.
- (9) Über Beratung und Beschlüsse in der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem durch die Generalversammlung bestellten Schriftführer zu unterfertigen ist. Die Beschlüsse der Generalversammlung und die auf schriftlichem Wege gefassten Beschlüsse der Gesellschafter sind bei der Gesellschaft ordnungsgemäß aufzubewahren. Der Inhalt der Beschlüsse ist in einer von den Geschäftsführern unterschriebenen Abschrift den Gesellschaftern zuzusenden.

XI.

Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen die durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag bezeichneten Gegenstände.
- (2) Nach Ablauf von zwei Jahren gelten die Beschlusserfordernisse des § 35 Abs. 1 Z 7 GmbHG nicht mehr.

XII.

Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Der Finanzierungsbedarf der Gesellschaft ergibt sich aus dem von den Geschäftsführern aufzustellenden jährlichen Voranschlag, für den die Billigung durch den Aufsichtsrat und die Genehmigung durch Beschluss der Generalversammlung erforderlich sind. Ein allfälliger Jahresfehlbetrag sowie das Finanzierungserfordernis aus dem laufenden Betrieb der Gesellschaft ist vom Gesellschafter Stadt Graz abzudecken.
- (2) Im übrigen werden die zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft erforderlichen Finanzmittel aufgebracht durch
 - a) eigene Einnahmen;
 - b) Beiträge anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
 - c) Beiträge privater Rechtsträger.

XIII.**Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Die Geschäftsführer haben jeweils unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie der Generalversammlung vorzulegen.
- (2) Die Generalversammlung beschließt über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verteilung des Bilanzgewinns.

XIV.**Übertragung, Belastung und Teilung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Übertragung, Belastung oder Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil entgeltlich oder unentgeltlich abzutreten, so hat er dies den übrigen Gesellschaftern mitzuteilen. Erteilt die Generalversammlung die Zustimmung nicht, so können die übrigen Gesellschafter vom abtretungswilligen Gesellschafter binnen einem Monat ab dem Tag der Beschlussfassung die Abtretung seines Geschäftsanteils im Verhältnis ihrer Beteiligung verlangen. Soweit einer oder mehrere Mitgesellschafter von diesem Aufgriffsrecht nicht Gebrauch machen, sind die übrigen Gesellschafter binnen 14 Tagen nach neuerlicher Verständigung durch den abtretungswilligen Gesellschafter anteilmäßig zum Aufgriff berechtigt. Die jeweils aufgriffsberechtigten Gesellschafter können einstimmig von der anteilmäßigen Aufteilung abweichen oder einen Dritten als aufgriffsberechtigt bezeichnen. Der abtretungswillige Gesellschafter ist zur Abtretung nur verpflichtet, wenn sein gesamter Geschäftsanteil aufgegriffen wird.
- (3) Im Falle der Ausübung des Aufgriffsrechts bestimmt sich der Abtretungspreis nach dem Buchwert des Geschäftsanteils.

XV.**Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird außer aus den im Gesetz bestimmten Gründen auch durch Kündigung seitens eines der Gesellschafter aufgelöst.
- (2) Die Kündigung kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführer erklärt werden. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, unverzüglich die anderen Gesellschafter von der Kündigung zu verständigen.
- (3) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist die Gesellschaft aufgelöst, falls nicht die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft unter Übernahme des Geschäftsanteils des aufkündigenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen beschließen.
- (4) Der Abtretungspreis entspricht dem Buchwert des Geschäftsanteils.

XVI.**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften vorgenommen.

XVII.**Umwandlungskosten**

Die mit der Umwandlung der AG in die GmbH und Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren werden bis zu einem Höchstbetrag von € 7.200,- (Euro siebentausendzweihundert) von der Gesellschaft getragen, wobei die tatsächlich aufgewendeten Beträge als Aufwand in den Jahresabschluss des ersten Geschäftsjahres, in dem die Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH besteht, einzustellen sind.

Graz, am 13. August 2004

4.7.2013

VOLLMACHT

Kunsthhaus Graz GmbH.;Stigergasse 2/III.St.,8020 Graz, FN 47307 w

Gesellschafterin	Anteil Stammkapital	€
Stadt Graz	95%	69.065,00
GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH	5%	3.635,00
	100%	72.700,00

1. Zu 2. - Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2012
2. Zu 3. – Zustimmung zur Verwendung des Bilanzergebnisses per 31.12.2012. Im Geschäftsjahr 2012 entstand ein Jahresfehlbetrag i.H.v. € -1.844.997,74. Zur Sicherstellung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses wird die Auflösung von nicht gebundenen Kapitalrücklagen i.H. von € 1.380.262,48 genehmigt
3. Zu 4. – Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012
4. Zu 5. – Zustimmung zum Informationsbericht zur aktuellen Geschäftstätigkeit
5. Zu 6. – Zustimmung zur Übernahme der Leasingadministration durch die Finanzdirektion
6. Zu 7. – Zustimmung zum Wechsel in der Geschäftsführung
 - Zustimmung zu Zurücklegung der Geschäftsführerfunktion von Dr. Rudolf Ebner
 - Zustimmung zur Bestellung von Mag.^a Susanne Radocha im Rahmen ihrer städtischen Funktion und ohne gesondertes Entgelt als Geschäftsführerin der Kunsthhaus Graz GmbH bis zum 31.12.2013 verbunden mit dem Auftrag eine Fusionierung der Kunsthhaus Graz GmbH mit der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH zu prüfen und Berichterstattung an den Gemeinderat bis Ende 2013

Für die Stadt Graz:

(Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusse vom 4.7.2013, GZ.: A 8 –18561/06 - 53)

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

Gemeinderat/Gemeinderätin